

Verordnung

Inkrafttreten:

01.10.2010

vom 21. September 2010

zur Änderung verschiedener Bestimmungen über die Finanzierung der von Dritten gegründeten kulturellen Institutionen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten;
gestützt auf das Ausführungsgesetz vom 19. Juni 2001 zum Spielbankengesetz
des Bundes;

gestützt auf die Vereinbarung vom 18. Dezember 2009 zwischen der «Société
fribourgeoise d'animation touristique SA» und dem Staat Freiburg;

in Erwägung:

Mit Vereinbarung vom 18. Dezember 2009 hat sich die Handelsgesellschaft
«Société fribourgeoise d'animation touristique SA», die über eine Spielbanken-
konzession im Kanton Freiburg verfügt, verpflichtet, dem Staat Freiburg jähr-
lich einen Beitrag zu Gunsten von kulturellen Infrastrukturen und Aktivitäten
ausserhalb des Wirkungskreises des Vereins Coriolis Infrastructures zu über-
weisen.

Es gilt nun, die Modalitäten für den Bezug und für die Zuweisung dieser Be-
träge im Rahmen der bestehenden Strukturen zu regeln, indem die entsprechen-
den Bestimmungen angepasst werden.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion und der Direktion für Erzie-
hung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 9. Januar 2007 über die Beteiligung des Staates an der Fi-
nanzierung von Dritten gegründeter kultureller Institutionen (SGF 481.0.14)
wird wie folgt geändert:

Art. 2 Mittel

¹ Die Beteiligung erfolgt in Form einer einmaligen Investitionshilfe als Beitrag an den Bau oder den Erwerb von Immobilien, die für kulturelle Veranstaltungen vorgesehen sind.

² Die Beteiligung kann auch in Form einer Finanzhilfe zum Erwerb, zur Erneuerung oder zur Ersetzung von Einrichtungen in Gastspielhäusern von regionaler Bedeutung ausserhalb der Gemeinden des Vereins Coriolis Infrastructures erfolgen. Sie kann nicht höher sein als der Betrag, der von den Spielbanken in den kantonalen Kulturfonds einbezahlt wird.

³ Ausnahmsweise kann die Beteiligung auch in Form einer zeitlich begrenzten Finanzhilfe an die Betriebskosten erfolgen. Sie wird auf der Grundlage eines mehrjährigen Leistungsauftrags gesprochen.

⁴ Die Beiträge an die Betriebskosten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt wurden, bleiben vorbehalten.

Art. 2

Das Reglement vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR) (SGF 480.11) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Bst. d (neu)

[Der kantonale Kulturfonds (der Fonds) bezweckt:]

d) namentlich den Erwerb, die Erneuerung oder die Ersetzung von Einrichtungen in Gastspielhäusern von regionaler Bedeutung ausserhalb der Gemeinden des Vereins Coriolis Infrastructures finanziell zu unterstützen, sofern diese Unterstützung durch die Beiträge der Spielbanken gedeckt ist.

Art. 18 Abs. 2 (neu)

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sicherheits- und Justizdirektion wird bei Entscheiden, die Finanzhilfen durch Beiträge der Spielbanken betreffen, mit einbezogen.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Der Präsident:
B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX